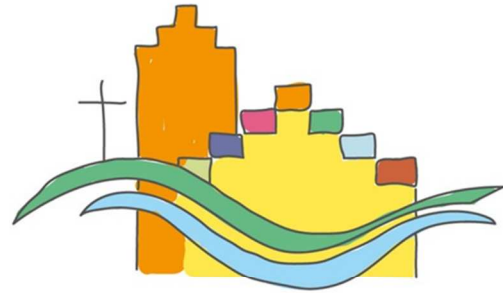


Gewaltschutzkonzept

nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII

Träger: Stadt Dietfurt
Hauptstraße 26
92345 Dietfurt



**Städtische
Kindertagesstätte**

**„Am Kreuzberg“
Dietfurt**



Stand: 01.04.2026

Gliederung

1. Einleitung	1
2. Theoretische Grundlagen	1
2.1 Begriffsbestimmung: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	1
2.2 Grundbedürfnisse von Kindern	1
2.3 Differenzierung: Grenzverletzung, Übergriff und strafrechtlich relevante Form von Gewalt	1,2
3. Rechtliche Grundlagen	2-6
4. Risikoanalyse	6
4.1 Risikobereiche	6,7
4.2 Formen von Gewalt	7,8
5. Prävention	8
5.1 Personalmanagement	8
5.1.1 Personalauswahl	8
5.1.2 Personalführung	9
5.1.3 Verhaltenskodex	9-11
5.1.4 Fort- und Weiterbildung	11
5.2 Sexualpädagogisches Konzept	11
5.2.1 Unsere Regeln und Ziele	11,12
5.2.2 Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern	12-14
5.3 Partizipation	14
5.3.1 Definition und Leitgedanke	14
5.3.2 Pädagogische Haltung	15
5.4 Beschwerdemanagement	15
5.4.1 Kinder	16,17
5.4.2 Eltern	18-20
5.4.3 Mitarbeiter	21
5.5 Buskinder und deren Betreuung bzw. Überprüfung	22
5.5.1 Buseinstieg am Heimatort des Kindes	22
5.5.2 Busfahrt zum Kindergarten	22
5.5.3 Bausausstieg und Übergabe an das Kita-Personal	22
5.4.4 Anwesenheitskontrolle (siehe auch 5.6)	23
5.5.5 Verantwortung der Eltern	23
5.6 Verpflichtung zur Anwesenheitskontrolle BayKiBiG	23
5.6.1 Aufsichtspflicht §832 BGB	23
5.6.2 Organisatorische Pflichten	23
5.6.3 Verkehrssicherungspflicht	24

5.6.4 Anwesenheitsliste (Care App)	24
5.6.4.1 anwesende Kinder	24
5.6.4.2 entschuldigte Kinder	24
5.6.4.3 abgeholte Kinder	24
5.6.5 Pflichten bei unentschuldigten Kindern	25
5.6.5.1 Anwesenheitsliste	25
5.6.5.2 Kontaktaufnahme bei Nicht-Entschuldigung	25
5.6.5.3 Dokumentation des Kontaktversuches	25
5.6.5.4 Maßnahmen bei Nicht-Erreichbarkeit	25
5.6.5.5 Ende der Nachverfolgung	26
5.6.5.6 Maßnahme zur Vermeidung	26
6. Intervention	27
6.1 Interne und externe Gefährdung	27,28
6.2 Aufarbeitung und Rehabilitation	28
6.2.1 Aufarbeitung des Vorfalls	28,29
6.2.2 Umgang mit fälschlich in Verdacht geratenen Mitarbeitern	29
7. Anlaufstellen, Ansprechpartner und Vernetzungen	29,30
8. Regelmäßige Überprüfungen zur Weiterentwicklung	31
9. Materialien und Vorlagen	32-36
10. Selbstverpflichtung	37
11. Schluss	38

1. Einleitung

Um den Kindern eine gewaltfreie und ideale Entwicklung zu ermöglichen, wollen wir als MitarbeiterInnen aktiv zum Schutz der Kinder beitragen. Durch übersichtliche und transparente Strukturen unserer Einrichtung, durch die besondere Aufmerksamkeit der MitarbeiterInnen und eine gewaltfreie Kommunikation achten wir besonders auf Verstöße gegen den Kinderschutz.

2. Theoretische Grundlagen

2.1 Begriffsbestimmung: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl beschreibt den Zustand, in dem ein Kind sich körperlich, geistig, seelisch und sozial gesund entwickeln kann. Es umfasst grundlegende Bedürfnisse wie Schutz, Fürsorge, emotionale Zuwendung, Bildung sowie die Förderung der persönlichen Entwicklung. Das Kindeswohl ist in Deutschland verfassungsrechtlich geschützt (Art. 6 GG) und steht im Zentrum aller Entscheidungen im Familienrecht (§ 1697a BGB).

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte darauf hinweisen, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes ernsthaft bedroht ist. Dies kann durch Vernachlässigung, körperliche oder seelische Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder durch destruktive Lebensverhältnisse erfolgen. Eine Gefährdung muss so erheblich sein, dass eine nachhaltige Schädigung des Kindes zu befürchten ist (§ 1666 BGB).

2.2 Grundbedürfnisse von Kindern

Die Grundbedürfnisse von Kindern sind die grundlegenden Dinge, die sie brauchen, um gesund, sicher und glücklich aufwachsen zu können. Diese Bedürfnisse betreffen sowohl den körperlichen als auch den seelischen Bereich und sind entscheidend für eine gute Entwicklung.

Wichtige Grundbedürfnisse von Kindern z.B.:

- Liebe und emotionale Zuwendung
- Schutz und Sicherheit
- Körperliche Versorgung
- Bildung und Förderung
- Soziale Kontakte
- Spiel und Freizeit
- Entwicklung einer eigenen Persönlichkeit

2.3 Differenzierung: Grenzverletzung Übergriff, strafrechtlich relevante Gewalt

Eine Grenzverletzung ist ein Verhalten, bei dem (meist unbeabsichtigt) die persönlichen Grenzen eines Kindes oder Jugendlichen überschritten werden – ohne klare Absicht zur Verletzung oder Machtmissbrauch. Dies passiert oft im Alltag, ist nicht

böse gemeint, kann aber trotzdem verletzend sein. Das Kind fühlt sich dabei unwohl, ist irritiert oder beschämt.

Ein Übergriff ist eine gezielte Grenzverletzung, bei der die Macht- oder Autoritätsposition ausgenutzt wird. Das Kind wird in seiner Selbstbestimmung oder Integrität verletzt. Ein Übergriff setzt bewusstes Handeln voraus, da das Machtverhältnis ausgenutzt wird. Das Kind erlebt die Situation als übergriffig oder entwürdigend. Es ist nicht immer strafbar, aber ethisch oder pädagogisch unzulässig.

Bei der strafrechtlich relevanten Form von Gewalt handelt es sich um Handlungen, die gegen das Gesetz verstoßen und das Kindeswohl massiv gefährden. Diese Formen von Gewalt sind strafbar und müssen gemeldet und verfolgt werden. Dies beinhaltet körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung. Es werden gesetzliche Schutzvorschriften verletzt und dies muss beim Jugendamt oder der Polizei gemeldet werden.

(Vgl.: <https://www.bundestag.de/resource/blob/794610/4f00064cd4e3bdbfd7679d593aa02b4c/WD-9-039-20-pdf-data.pdf>, <https://chatgpt.com/c/68f9d0db-d2f4-8333-a8d4-90ff74371dd7>, <https://blog.lebensbruecke.de/start/grundbeduerfnisse-kinder>, (20.10.2025))

3. Rechtliche Grundlagen

Unser Gewaltschutzkonzept beruht auf den rechtlichen Grundlagen des internationalen, nationalen und bayerischen Kinderschutzes. Diese Vorschriften bilden den verbindlichen Rahmen für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und verpflichten Träger und Mitarbeitende zu einem aktiven, präventiven Kinderschutz.

UN-Kinderrechtskonvention (1989)

Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet alle Vertragsstaaten, Kinder vor jeder Form von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung zu schützen (Artikel 19).

Das Wohl des Kindes steht bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, im Vordergrund (Artikel 3). Diese Grundsätze leiten unser tägliches Handeln und unser Verständnis einer gewaltfreien und respektvollen Pädagogik.

UN-Behindertenrechtskonvention (2006)

Artikel 7 garantiert Kindern mit Behinderungen die gleichen Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe. Wir verstehen Inklusion als selbstverständlichen Bestandteil unserer Arbeit und achten auf die besonderen Schutzbedürfnisse dieser Kinder.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta sichert jedem Kind das Recht auf Fürsorge und Schutz, die für sein Wohlergehen notwendig sind. Damit wird die Verpflichtung bekräftigt, in allen Bereichen des Betreuungsalltags die Würde und Integrität der Kinder zu achten.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

- **Artikel 1:** Die Würde des Menschen ist unantastbar.
- **Artikel 2:** Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und körperliche Unversehrtheit. Diese Artikel bilden die Grundlage unseres pädagogischen Selbstverständnisses: Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten mit unveräußerlichen Rechten.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §1631 Abs. 2

Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Wir verpflichten uns, alle Formen von Gewalt in unserer Einrichtung aktiv zu verhindern und Kindern einen sicheren, wertschätzenden Raum zu bieten.

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

§8a, Absatz 4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___8a.html (Bundesministerium für Justiz, 30.05.23))

SBG VIII, §45, Absatz 2, 3

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html (Bundesministerium für Justiz, 30.05.23))

Abgrenzung der Meldepflichten nach § 47 und § 8a SGB VIII

Im Rahmen des Kinderschutzes bestehen für Kindertageseinrichtungen zwei unterschiedliche gesetzliche Meldepflichten: die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII (Anzeige bei Gefährdung des Betriebs oder schwerwiegenden Vorfällen) und die Verpflichtung zum Kinderschutz nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

Beide Vorschriften dienen dem Schutz des Kindeswohls, unterscheiden sich jedoch in ihrer Zielrichtung, Zuständigkeit und Vorgehensweise.

Gegenüberstellung zur Verdeutlichung

Merkmal	§ 8a SGB VIII	§ 47 SGB VIII
Zielrichtung	Schutz des <i>einzelnen Kindes</i> vor Gefährdung	Sicherstellung des <i>ordnungsgemäßen Betriebs</i> der Einrichtung
Adressat	Pädagogische Fachkräfte, Einrichtungsleitung, Träger	Träger der Einrichtung
Meldestelle	Jugendamt (Fachstelle Kinderschutz)	Aufsichtsbehörde / Betriebserlaubnisstelle
Anlass	Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	Schwerwiegende Vorkommnisse oder Veränderungen im Betrieb
Verfahren	Gefährdungseinschätzung mit ISEF, ggf. Meldung ans Jugendamt	Sofortige Anzeige an die Aufsichtsbehörde durch den Träger
Schutzebene	Individueller Schutz	Institutioneller Schutz

Im Rahmen unseres Gewaltschutzkonzepts verpflichtet sich unsere Kindertagesstätte

- bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII zu handeln, eine fachliche Einschätzung einzuholen und ggf. das Jugendamt einzubeziehen;
- und bei institutionell relevanten Vorfällen oder strukturellen Problemen eine Meldung gemäß § 47 SGB VIII an die zuständige Betriebserlaubnisbehörde zu machen.

Damit ist gewährleistet, dass sowohl der Schutz des einzelnen Kindes als auch der institutionelle Schutzauftrag der Einrichtung umfassend erfüllt wird.

Strafgesetzbuch (StGB)

- **§223 ff.** Körperverletzung
 - **§225** Misshandlung von Schutzbefohlenen
 - **§240** Nötigung
- Diese Bestimmungen verdeutlichen, dass jegliche Form von Gewalt gegen Kinder strafbar ist. Pädagogische Fachkräfte tragen hier eine besondere Verantwortung.

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

- **Art. 9b BayKiBiG:** Träger und Einrichtungen sind verpflichtet, ein Gewaltschutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Diese gesetzliche Grundlage verpflichtet uns, Schutzstrukturen zu schaffen, regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben.

§ 1 AVBayKiBiG – Ausführungsverordnung zum BayKiBiG

Im Rahmen des § 1 AVBayKiBiG verpflichtet sich unsere Einrichtung dazu,

- ein lebendiges Gewaltschutzkonzept zu führen, das regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird,
- den Kinderschutz als festen Bestandteil der pädagogischen Qualitätssicherung zu verstehen,
- alle Mitarbeitenden in ihrer Verantwortung für Gewaltprävention zu schulen,
- und klare, transparente Abläufe für Meldungen und den Umgang mit Verdachtsfällen vorzuhalten.

Damit erfüllen wir den gesetzlichen Auftrag, den Schutz der uns anvertrauten Kinder aktiv, präventiv und strukturell sicherzustellen.

(Vgl.: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/1210-022596_anpassung_broschuere_leitfaden_zur_sicherung_des_schutzauftrages_bf__1_.pdf
(Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales; 30.05.23))

4. Risikoanalyse

Um mögliche Gefährdungen oder Schwachstellen in der eigenen Einrichtung feststellen zu können, muss eine ständige Risikoanalyse stattfinden.

Die Risikoanalyse dient der Einschätzung, in welchen Bereichen unserer Einrichtung potenzielle Gefährdungen für Kinder entstehen können. Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen und gezielte Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Zu den Gefährdungen gehören auch unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen, wie zum Beispiel das abwertende Sprechen über ein Kind in dessen Beisein sowie Wickelsituationen ohne Erklärungen für das Kind. Diese Art von Gefährdungen sind nicht zu unterschätzen, sind aber nicht in der folgenden Tabelle aufgeführt.

4.1 Risikobereiche

- **Mögliche Risiken im Team:** Unterschiedliche Haltungen zu Nähe, Distanz, Grenzen oder Eingreifen in Konflikte.
Maßnahmen: Regelmäßige Teamsitzungen, Fortbildungen und Supervisionen zur Reflexion des pädagogischen Handelns und zur Stärkung einer gemeinsamen Haltung im Sinne des Kinderschutzes.
- **Mögliche Risiken in der räumlichen Situation:** Unübersichtliche Bereiche wie Schlafräume, Wickelbereiche, Spielecken oder Außenspielgelände.
Maßnahmen: Sichtfenster in Türen, klare Aufsichtsregeln, transparente Gestaltung der Räume und Dokumentation bei Intimpflegesituationen.
- **Mögliche Risiken bei Kindern:** Kinder mit eingeschränkter Sprachfähigkeit oder traumatischen Erfahrungen können ihre Grenzen schwer ausdrücken.
Maßnahmen: Sensible Beobachtung, gezielte Sprachförderung, Einbindung von Fachberatung und Vertrauenspersonen.

- **Mögliche Risiken bei Familien:** Eltern mit hoher Belastung, psychischen Problemen oder eigener Gewalterfahrung.
Maßnahmen: Aufbau einer vertrauensvollen Erziehungspartnerschaft, Angebot von Beratungsgesprächen, Kooperation mit Jugendhilfe und Frühförderstellen.
- **Mögliche Risiken mit externen Personen:** Handwerker, Ehrenamtliche, Praktikanten oder Lieferanten mit Zugang zu den Räumlichkeiten.
Maßnahmen: Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, klare Zutrittsregelungen, Begleitung durch Fachpersonal.

4.2 Formen von Gewalt

Formen	Beispiele	Erscheinungsbild
Seelische Gewalt	Anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen, beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, Angst machen	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, innerer Rückzug, Essstörungen, nicht altersgemäßes Einnässen und Einkoten,
Seelische Vernachlässigung	Keine emotionale Zuwendung oder Trost spenden, ignorieren, keine Anregungen, nicht ansprechen, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen	Selbstverletzungen, Sexualisiertes Verhalten, Loyalitätsprobleme gegenüber den Eltern, distanzlos, kein Blickkontakt
Körperliche Gewalt	Schubsen, zerrn, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften, unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen	Hämatome, Narben, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, Knochenbrüche, körperliche Entwicklungsverzögerungen, Hinweise auf falsche oder unzureichende Ernährung,
Körperliche Vernachlässigung	Mangelhafte Ernährung, unzureichende Kleidung, unzureichende Körperpflege, Verweigerung notwendiger Hilfe	nicht witterungsmäßige Kleidung, unzureichende körperliche Pflege, Krankheitsanfälligkeit, Auffälligkeiten an Anal- und Genitalbereich
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder in gefährliche Situationen bringen, Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder vergessen, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen	

Sexualisierte Gewalt	Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren, ein Kind (ohne dessen Einverständnis) küssen, streicheln, körperliche Nähe erzwingen, ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, sexuelle Handlungen	Apathisch, traurig, zurückgezogen, aggressiv, verstummen, still, ängstlich, Auffälligkeiten an Anal- und Genitalbereich
-----------------------------	--	---

(Vgl.: Schutzkonzept in den katholischen Kindertageseinrichtungen Oberpfalz)

5. Prävention

Wir sehen es als unsere Aufgabe, die Kinder, die uns anvertraut sind, vor Gewalt jeglicher Art zu schützen. Der größte Schutz überhaupt besteht, indem wir vorbeugend agieren.

5.1 Personalmanagement

Eine der vorrangigsten Präventionsmaßnahmen ist das Personalmanagement.

In diesen Bereich fallen alle Personen, die direkt, aber auch indirekt mit den Kindern in unserer Einrichtung zu tun haben und sich somit unbedingt ihrer Verantwortung bewusst sein müssen.

5.1.1 Personalauswahl

Die Auswahl und Beschäftigung des Personals obliegen dem Träger unserer Einrichtung, wobei im Vorfeld immer die Kita-Leitung miteingebunden ist.

Voraussetzung für ein Bewerbungsgespräch ist eine aussagekräftige und vollständige Bewerbung.

Das Bewerbungsgespräch findet in der Tageseinrichtung statt. Nach der Feststellung einer eventuellen Eignung wird nach Möglichkeit ein Termin für Probearbeiten ausgemacht.

Ein einwandfreies, erweitertes Führungszeugnis ist eine weitere Voraussetzung für eine Anstellung durch den Träger.

Bei einer Anstellung wird der Arbeitsvertrag mit Probezeit ausgestellt.

5.1.2 Personalführung

In unserer Einrichtung werden die Richtlinien unseres Gewaltschutzkonzepts von Anfang an durch die Leitung und deren Stellvertretung überwacht.

Durch Wertschätzung und Achtsamkeit untereinander unterstreichen wir die Wichtigkeit des Gewaltschutzes.

Doch auch die Gruppenleitungen und alle MitarbeiterInnen sind durch die Leitung befugt, zu beobachten, ob alle Vorsorgemaßnahmen eingehalten werden und diese bei Zweifel oder Nichteinhaltung zu melden.

Das Personal wird auch angehalten, an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen (siehe Fort -und Weiterbildung).

Hier wird, oder bei Bedarf zumindest in Teilbereichen, das Thema Gewaltschutz bearbeitet und besprochen.

5.1.3. Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex verdeutlicht unser Gewaltschutzkonzept. Ziel ist, allen MitarbeiterInnen in den pädagogischen und hauswirtschaftlichen Bereichen eine Orientierungshilfe für adäquates Verhalten zu vermitteln.

Das Gewaltschutzkonzept kann nur wirken, wenn alle involviert sind und wissen, welches Verhalten von ihnen erwartet wird. Diese Regeln sind für jeden neuen Mitarbeiter verpflichtend.

Unser Verhaltenskodex sollte nicht zur völligen Überregulierung des Alltags führen, sondern eine brauchbare, realitätsnahe Orientierungshilfe darstellen. Ein Verhalten, dass in unserer täglichen Arbeit erlaubt, pädagogisch begründet und in Bezug auf das Miteinander ist.

In unserem Haus wird ein Rahmen geschaffen, in dem frühzeitig und miteinander auf Beschwerden und Grenzverschiebungen reagiert werden kann, ohne jemandem etwas vorzuwerfen und beweisen zu müssen.

Hierfür versuchen wir gemeinsam Lösungen zu finden und Haltungen festzulegen.

Empathie und Achtsamkeit sind Basis für ein Miteinander. Wir definieren ein fachlich angemessenes Verhalten für heikle Situationen im Graubereich.

Wir begegnen Kindern mit Wertschätzung und Respekt. Körperliche Nähe ist ein wichtiger Bestandteil von Zuwendung und Geborgenheit – sie soll immer kindgerecht, situationsangemessen und freiwillig sein.

Kinder dürfen selbst bestimmen, ob und in welcher Form sie getröstet werden möchte. Wir fragen verbal oder nonverbal, bevor wir körperliche Nähe zulassen. Körperkontakt erfolgt niemals gegen den Willen des Kindes.

Wir achten jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit mit dem Recht auf Schutz der Intimsphäre, Würde und Selbstbestimmung. Körperpflege ist ein sensibler Moment, der von Respekt, Achtsamkeit und Vertrauen geprägt sein muss.

Kinder werden beim Einschlafen begleitet, indem eine vertraute Bezugsperson in der Nähe bleibt. Körperkontakt ist nur nach Zustimmung des Kindes erlaubt.

Essen und Trinken sind mehr als reine Nahrungsaufnahme – sie sind Ausdruck von Geborgenheit, Gemeinschaft und Selbstbestimmung. Wir achten die individuellen Bedürfnisse, kulturellen Hintergründe und gesundheitlichen Besonderheiten jedes Kindes. Das gemeinsame Essen ist ein pädagogischer Moment, kein Ort für Zwang oder Macht.

Sprache ist eines der wichtigsten pädagogischen Werkzeuge. Wir wissen, dass Worte wirken – sie können stärken oder verletzen. Unser Ziel ist es, Kinder in ihrer sprachlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung zu unterstützen. Dazu gehört eine achtsame, respektvolle und ermutigende Kommunikation mit allen Beteiligten.

Der Verhaltenskodex dient dem Schutz und Wohl der Kinder sowie der Sicherung eines professionellen pädagogischen Handelns. Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung dafür, diesen Kodex zu kennen, umzusetzen und aktiv auf seine Einhaltung zu achten. Wenn eine Übertretung beobachtet oder vermutet wird, handeln wir transparent, besonnen und lösungsorientiert – niemals aus Schuldzuweisung oder Angst heraus. Ziel ist es, Fehler zu erkennen, daraus zu lernen und künftige Grenzverletzungen zu verhindern.

Dies soll nicht einengen, sondern klärend und unterstützend wirken.

Damit diese Prävention wirksam werden kann, positionieren wir uns eindeutig gegen körperliche, seelische und mediale Gewalt.

Klare Regeln geben eine größere Handlungssicherheit für alle Beteiligten. Diese sollen vor falschen Verdächtigungen schützen.

Beispiele:

- Unser berufliches Handeln orientiert sich an der Fähigkeit der Kinder, Entscheidungen zu treffen, Interessen und Bedürfnisse zu berücksichtigen und zu unterstützen.
- Wir respektieren die Einzigartigkeit jedes Einzelnen.
- Wir akzeptieren die Privatsphäre und Individualität eines Jeden.
- Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen werden respektiert (z.B. Schoßsitzen)
- Wir achten auf einen angemessenen und respektvollen Umgangston allen Menschen gegenüber.
- Uns ist es wichtig, das Recht von Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten und keine Form jeglicher Gewalt auszuüben.
- Wir achten auf Sensibilität und Offenheit im Gespräch mit dem Gegenüber.

- Bei privaten und intimen Gesprächen wollen wir Zeit gewähren und genehmigen.
- Wir erwarten von unseren MitarbeiterInnen die Bereitschaft ihr eigenes Tun und Handeln zu reflektieren. Aktive und passive Konfliktfähigkeit ermöglichen eine gemeinsame Weiterentwicklung.
- Wir loben authentisch, um Vertrauen zu gewinnen und eine positive Grundhaltung beizubehalten.

(<https://www.gaildorf.de/de/Bildung-Gemeinschaft/Kinderschutz>; 30.05.23)

(http://buddelkiste.org/wordpress/wp-content/uploads/2021/04/Anlage_Verhaltenskodex_Kita_2021.pdf; 30.05.23)

(https://kath-kirche-floersheim.de/fileadmin/redaktion/PFARREI/St_Gallus_Floersheim/St_Gallus_Floersheim/Kindertagesstaetten/St._Josef/Neu/Neu2a-2-5_Konzeption_der_Kath._Kindertagesstaette_St._Josef_.pdf; 30.05.23)

5.1.4 Fort -und Weiterbildung

In regelmäßigen und verpflichtenden Abständen wird an der Gewaltprävention gearbeitet. Dies geschieht in verschiedenen Formen:

- Jahresplanung -und Anfangsbesprechung mit allen MitarbeiterInnen
(vorrangig werden hier zielgerichtet alle Unterweisungen zu Gewaltschutz, Aufsichtspflicht, Gefahrenvermeidung und sozial-emotionalen Anstandsregeln vorgenommen)
- Teamfortbildungen (ein bis zweimal pro Kita-Jahr)
- Teamgespräche
- Einzelgespräche
- Zugänglichkeit zu verschiedenen Medien zu diesem Thema im Haus, z. B. Fachzeitschriften und Bücher

5.2 Sexualpädagogisches Konzept

5.2.1 Unsere Regeln und Ziele

Wir legen sehr viel Wert auf eine ganzheitliche Erziehung. Somit ist auch die Sexualpädagogik Teil unserer Arbeit. Uns ist bewusst, dass die Entdeckung des Körpers wichtig für jedes Kind ist. Durch das Wissen über den eigenen Körper und seine Empfindungen ist es unseren Kindern möglich, Selbstbestimmung und eine körperbejahende Haltung zu erlangen.

Wichtig ist uns auch die gegenseitige Wertschätzung und der Respekt vor der körperlichen und geschlechtlichen Unterschiedlichkeit, sowie die Akzeptanz des natürlichen Schamgefühls. Somit kann die Sexualpädagogik auch als Prävention vor sexuellem Missbrauch gesehen werden. Unter dieses Thema fallen viele Themen wie

z.B. Doktorspiele. Hierzu gibt es auch klare Regeln, die auch mit den Kindern, falls nötig, besprochen werden.

Ebenso gehören zu diesem Schwerpunkt unter anderem auch die Unterstützung sinnlicher Wahrnehmung, die Vermittlung von Intimität, verlässlichen Beziehungen, Gefühlen und Sprache in angemessener Form. Wichtig dabei sind auch Bereiche die Rückzugsmöglichkeiten bieten. Diese stehen jedoch unter besonderer Beachtung.

Beim Umgang mit sexuellen Aktivitäten unter Kindern achten wir darauf, ob das Verhalten altersangemessen, freiwillig, gegenseitig respektvoll und nicht übergriffig oder wiederholt grenzverletzend ist. Wenn das Verhalten unbedenklich ist, beobachten wir die Kinder ruhig und wertfrei und sorgen für angemessene Rahmenbedingungen

Wir erinnern Kinder an Regeln:

- „Niemand darf zu etwas gedrängt werden.“
- „Man darf Nein sagen – und Nein muss respektiert werden.“
- „Solche Spiele gehören an geschützte, aber nicht geheime Orte.“
- Wenn das Verhalten grenzüberschreitend oder auffällig ist:
- Wir unterbrechen das Spiel ruhig und respektvoll („Stopp, ich sehe, ihr spielt etwas, das nicht okay ist – wir sprechen kurz darüber“).
- Wir sprechen die Situation neutral an, ohne Beschämung oder Strafe.
- Wir beobachten, dokumentieren und reflektieren das Geschehen im Team.
- Wenn nötig, wird die Leitung oder Kinderschutzbeauftragte Fachkraft hinzugezogen.
- Bei wiederholtem oder besorgniserregendem Verhalten erfolgt Gespräch mit den Eltern und ggf. Einbindung externer Fachberatung.

Unser Ziel ist es, dass Kinder ihren Körper positiv erleben, Grenzen wahrnehmen und respektieren, sprachfähig über Gefühle und Körperthemen werden, und in einer Atmosphäre aufwachsen, in der Nähe, Vertrauen und Schutz gleichermaßen Raum haben.

5.2.2 Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

Was gilt als sexueller Übergriff unter Kindern

Ein Verhalten wird als sexueller Übergriff bezeichnet, wenn:

- ein Kind gegen den Willen eines anderen Kindes handelt,
- ein Kind ein anderes körperlich oder verbal bedrängt,
- ein deutlich älteres oder stärkeres Kind ein jüngeres überfordert oder manipuliert,
- körperliche, verbale oder symbolische sexuelle Handlungen gegen die Grenzen des anderen Kindes geschehen,
- oder wiederholte Grenzüberschreitungen stattfinden, trotz klarer Signale oder pädagogischer Interventionen.

Sofortmaßnahmen

Wenn Fachkräfte einen möglichen sexuellen Übergriff beobachten oder davon erfahren:

- Eingreifen – Schutz herstellen
- Die Situation wird sofort, aber ruhig und sachlich beendet („Stopp, das ist nicht in Ordnung“).
- Kinder werden räumlich getrennt und beruhigt, ohne sie zu beschämen oder zu verurteilen.
- Das betroffene Kind wird getröstet und geschützt, das andere Kind nicht beschuldigt, sondern vorerst beobachtet und begleitet.
- Ruhe bewahren – sachlich bleiben
- Keine Schuldzuweisungen, keine emotionalen Reaktionen vor den Kindern.
- Es wird nicht nach Details gefragt, sondern das Geschehen wird beobachtet und dokumentiert.
- Datum, beteiligte Personen, Beobachtungen, Reaktionen und erste Maßnahmen werden objektiv und nachvollziehbar festgehalten.

Pädagogisches Vorgehen im Team

- Leitung informieren: Die Situation wird unverzüglich an die Einrichtungsleitung weitergegeben.
- Teamreflexion: Das pädagogische Team bespricht das Vorgehen und zieht ggf. eine insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII hinzu.
- Fallklärung: Ziel ist die Einschätzung, ob es sich um eine altersangemessene Grenzüberschreitung, eine pädagogisch auffällige Situation oder einen schwerwiegenden Übergriff handelt.

Zusammenarbeit mit Eltern

- Die Eltern beider Kinder werden zeitnah informiert, in getrennten Gesprächen, in denen sachlich und wertfrei informiert wird.
- Es wird erklärt, welche Schritte bereits unternommen wurden und welche weiteren pädagogischen Maßnahmen folgen.
- Keine Schuldzuweisungen oder Wertungen. Ziel ist Kooperation und Schutz der Kinder.
- Bei Bedarf wird Fachberatung oder das Jugendamt hinzugezogen – immer in Abstimmung mit der Leitung und gemäß §8a SGB VIII.

Unterstützung der Kinder

- Das betroffene Kind erhält Sicherheit, emotionale Unterstützung und Begleitung. Es wird ernst genommen, aber nicht verhört.
- Das übergriffig handelnde Kind wird nicht stigmatisiert, sondern in seiner Entwicklung begleitet. Ziel ist, ihm zu helfen, Grenzen zu verstehen und Empathie zu entwickeln.

- Beide Kinder werden im Alltag beobachtet und unterstützt, um erneute Vorfälle zu vermeiden.
- Gesprächsangebote, Rollenspiele und Bücher können helfen, Grenzen und Gefühle zu thematisieren.

Fachliche und rechtliche Schritte

- Bei wiederholten oder schwerwiegenden Vorfällen erfolgt eine interdisziplinäre Fallbesprechung (Kita-Leitung, Träger, Kinderschutzfachkraft, ggf. Jugendamt).
- Datenschutz und Vertraulichkeit werden gewahrt.
- Falls Hinweise auf eigene Gewalterfahrungen eines Kindes bestehen, wird nach dem Schutzauftrag (§8a SGB VIII) gehandelt.

Prävention und Haltung

- Das Team arbeitet fortlaufend an einer Kultur der Offenheit: Sexualität, Grenzen und Körperthemen sind kein Tabu.
- Kinder werden regelmäßig darin bestärkt,
- über Gefühle und Grenzen zu sprechen,
- „Nein“ zu sagen,
- Hilfe zu holen, wenn ihnen etwas unangenehm ist.
- Fachkräfte nehmen regelmäßig an Fortbildungen zu Sexualpädagogik und Kinderschutz teil.

(Vgl: Konzept zum Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen, <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen>, (20.10.2025))

5.3 Partizipation

5.3.1 Definition und Leitgedanken

Partizipation ist ein Kinderrecht

Jedes Kind darf bei Entscheidungen, die es persönlich betreffen, angemessen am eigenen Entwicklungsstand mitwirken. Auch Nichtteilnahme ist ein Recht des Kindes. Partizipation heißt Beteiligung. Unter Partizipation versteht man Mitbestimmung, Mitgestaltung sowie Mitwirkung.

„Alle Bildungsorte stehen in der Verantwortung, der Partizipation der Kinder einen festen Platz einzuräumen und Demokratie mit Kindern zu leben. Partizipation bedeutet die Beteiligung an Entscheidungen, die das eigene Leben und das der Gemeinschaft betreffen, und damit Selbst- und Mitbestimmung, Eigen- und Mitverantwortung und konstruktive Konfliktlösung. Basierend auf dem Bild vom Kind als aktiven Mitgestalter seiner Bildung sind Partizipation und Ko-Konstruktion auf Dialog, Kooperation, Aushaltung und Verständigung gerichtet.“

Verankert ist die Partizipation im: Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention, §8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, Art. 10 Abs. 2 BayKiBiG)

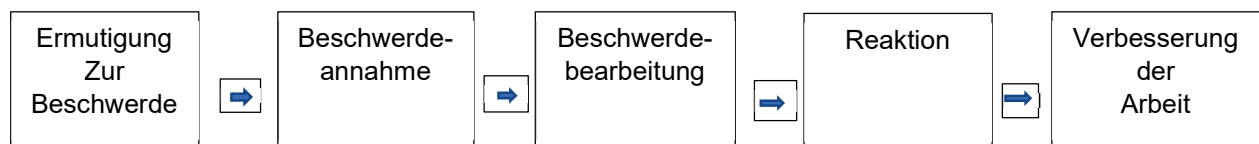
(Der bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtung bis zur Einschulung, 4. Auflage 2010, S. 401)
(Müller, Emilia und Dr. Ludwig Spaenle: Die Bayerischen Bildungsleitlinien, München: Ifp, 2014)

5.3.2 Pädagogische Haltung

Entscheidend für gelingende Partizipation ist unsere pädagogische Grundhaltung. Diese setzt eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft voraus.

5.4 Beschwerdemanagement

Beschwerden sehen wir als Chance zur Verbesserung. Wir haben eine positive Grundeinstellung zu Beschwerden.



Definition:

Das Beschwerdemanagement unserer Kita unterstützt elementarpädagogische Grundprinzipien.

Diese umfasst die Planung, Durchführung und Kontrolle aller Maßnahmen, die unsere Kita im Zusammenhang mit den Eltern, den Kindern und dem Team ergreift.

Das Beteiligungsrecht von Kindern und deren Eltern in der Kita beruht im Wesentlichen auf drei Säulen, die das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) definiert:

1. **Partizipation:** Kinder sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen Entscheidungen, die sie persönlich betreffen beteiligt werden. Dieses prinzipielle Recht ist im Artikel 12 der UN-Kindercharta, sowie §8 SGB VIII verankert. Zur frühen Demokratiebildung ist Partizipation im pädagogischen Konzept der Kita unverzichtbar. Die Kinder lernen, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und sich für ihre Interessen einzusetzen.
2. **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft:** Eltern tragen die vorrangige Verantwortung für die Erziehung ihres Kindes. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen und ergänzen die Förderung der Kinder. Die Umsetzung von Beteiligungsverfahren für Kinder setzt somit die Beteiligung der Eltern voraus. Gemäß §22a SGB VIII sind Kitas verpflichtet, zum Wohl des Kindes mit den Erziehungsberechtigten zusammen zu arbeiten und sie am Kita-Geschehen zu beteiligen. Dazu gehört, dass Eltern sich stellvertretend für ihre Kinder beschweren können.

3. Kinderschutz: Mit dem erklärten Ziel, den aktiven Kinderschutz zu verbessern, gibt es seit Anfang 2012 das Bundeskinderschutzgesetz. Demnach erhalten Kitas nur dann eine Betriebserlaubnis, wenn unter anderem gewährleistet ist, dass zur Sicherheit der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. Dies ist in §45 SGB VIII festgeschrieben.

(Vgl.: <https://www.backwinkel.de/blog/beschwerdemanagement-kita/>; 30.05.23)

5.4.1 Beschwerdemanagement für Kinder

Kinder haben das Recht, sich in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren.

Hinter jeder Beschwerde steht immer ein Wunsch, bzw. ein unerfülltes Bedürfnis oder eine Enttäuschung.

Das heißt, dass die Kinder bei uns das Recht haben, alles vorzubringen, was sie stört. Dies umfasst nicht nur Beschwerden über die Angebote, die Ausstattung oder die Versorgung unserer Kindertageseinrichtung, sondern auch über das Verhalten von Kindern, Eltern oder Fachkräften.

Es erfolgt unabhängig davon, ob eine solche Beschwerde von den Erwachsenen als berechtigt empfunden wird oder nicht. Die Kinder sollen sich über alles beschweren, was ihnen Unbehagen bereitet und was sie bedrückt.

Wie beschweren sich Kinder:

- kleinere Kinder beschweren sich körpersprachlich (durch mimische und gestische Äußerungen) wie z.B. Wegdrehen des Kopfes, weinen, stiller Rückzug
- nur selten können sich Kinder verbal differenziert ausdrücken.
 - ➔ Wir Fachkräfte sind gefordert, die vielfältigen Ausdrucksformen von Kindern achtsam, feinfühlig und wertschätzend wahrzunehmen und gegebenenfalls als Beschwerde zu interpretieren.

Wir machen die Möglichkeit der Beschwerde den Kindern im Alltag vertraut:

- Durch Zufriedenheitsabfragen oder „Blitzlichter“ im Rahmen des Morgenkreises
- Auseinandersetzung mit den Fragen: Was gefällt mir? Was mag ich nicht? Geht es mir gut?
- durch Gesprächsrunden, das Arbeiten mit Smileys etc.
- lebendige Partizipationskultur aufbauen, in der Konflikte gern gesehen sind und es erwünscht ist, sich einzumischen und zu beschweren
- bestimmte Haltung der Fachkraft, die Beschwerden der Kinder nicht „unqualifiziert“ als Verletzung oder als „Petzen“ abzutun bzw. zu behandeln

- Unterstützung bei der Lösung von Konfliktsituationen und bei Meinungsverschiedenheiten geben und nicht immer gleich die Lösung präsentieren.

→ Kinder müssen erst lernen, sich zu beschweren, indem sie sich beschweren.

Ein häufiger Anlass für Beschwerden ist die Verletzung von Grenzen und Rechten. Hier erarbeiten wir gemeinsam mit den Kindern Regeln und Signale wie zum Beispiel Stoppzeichen, um dem Gegenüber zu zeigen, dass eine persönliche Grenze erreicht ist.

Wie dürfen sich Kinder bei uns beschweren:

Generell dürfen die Kinder ihre Beschwerde überall und allen gegenüber vorbringen.

Hilfreich sind auch Beschwerdehelfer, also andere Kinder oder Erwachsene, die die Kinder beim Vorbringen der Beschwerde unterstützen.

Die Kinder können auch ihre eigenen Eltern zum Weiterleiten einer Beschwerde an die Fachkraft oder Leitung mit einbinden.

Umgang mit Beschwerden:

Nachdem das hinter der Beschwerde steckendes Bedürfnis herausgefunden, konkretisiert und formuliert wurde, wird entschieden, welcher Beschwerdeweg möglich ist. Gravierende und weitreichende Beschwerden werden dokumentiert, einmal aufgenommene Beschwerden dürfen nicht folgenlos bleiben und Fachkräfte müssen sicherstellen, dass die Bearbeitung zeitnah erfolgt.

- Damit Beschwerdeverfahren von Kindern genutzt werden, müssen die Interaktionen zwischen Fachkräften und Kindern respektvoll gestaltet werden.
- Die Fachkräfte müssen zum Ausdruck bringen, dass sie die Beschwerde der Kinder und die damit verbundenen Gefühle ernst nehmen, indem sie sich den Kindern aufmerksam zuwenden, sich Zeit für sie und ihre Anliegen nehmen und keine Beschwerde unter den Tisch fällt.
- Pädagogische Fachkräfte sind gefordert, die Kinder im gesamten Beschwerdeverfahren zu unterstützen, auch wenn es um Beschwerden gegen Fachkräfte geht.

(Vgl.: <https://www.der-paritaetische.de/themen/soziale-arbeit/partizipation-und-demokratiebildung-in-der-kindertagesbetreuung/>; 30.05.23)

5.4.2 Beschwerdemanagement für Eltern

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für unsere pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken.

Wir treten den Eltern professionell, respektvoll, wertschätzend gegenüber.

Wir wollen ein Miteinander zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften auf Augenhöhe, welches die Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet.



Die Eltern können sich beschweren:

- bei den pädagogischen Fachkräften in der Gruppe
- bei der Kita-Leitung
- beim Träger
- bei den Elternvertretern als Bindeglied zur Kita
- über anonymisierte Elternbefragungen

Die Beschwerden der Eltern werden aufgenommen und dokumentiert:

- per Telefon, Brief oder E-Mail
 - im direkten Dialog bei Tür- und Angelgesprächen
 - bei vereinbarten Elterngesprächen/ Entwicklungsgesprächen
 - bei Elternabenden
- ➔ Wir hören die Kritik an und nehmen sie ernst

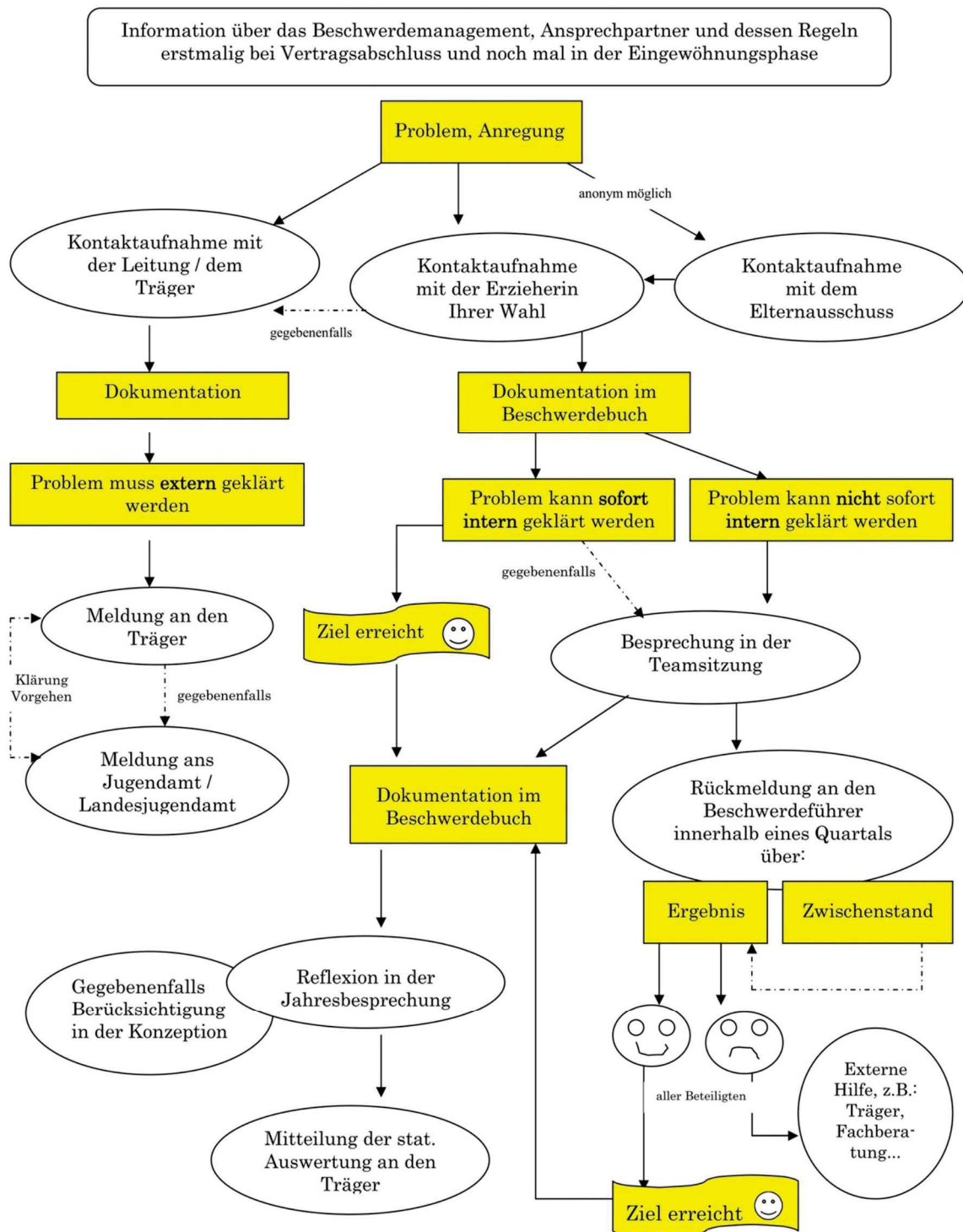
Die Beschwerden werden bearbeitet:

- im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden
- durch Weiterleitung an die zuständige Stelle
- im Dialog mit Elternvertretern
- in Teamgesprächen
- mit dem Träger
- auf Elternabenden

→ Wir legen den Bearbeitungsprozess dar und besprechen die Beschwerden im Team

(Vgl.: <https://www.prokita-portal.de/>; 30.05.23)

Beschwerdemanagement



(<https://www.kita-schwarzenacker.de/wir-%C3%BCber-uns/beschwerdemanagement/>; 30.05.23)

5.4.3 Beschwerdemanagement für Mitarbeiter

In unserer Kita wird jedes Mitglied entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt. Wir wollen alle gemeinsam an einem Strang ziehen und gemeinsam auf ein Ziel hinarbeiten.

Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert konfliktfähig zu sein.

Die Mitarbeiter können sich beschweren:

- im Gespräch mit Kollegen
- bei der Gruppenleitung
- bei der Leitung
- beim Personalrat
- beim Träger
- bei der Aufsichtsbehörde
- im Staatsministerium

Eventuell muss bei solchen Gesprächen ein Vermittler, also eine dritte Person, dabei sein.

Bei Gesprächen:

- gehen wir respektvoll und wertschätzend miteinander um
- hören wir einander zu
- begegnen wir uns höflich
- respektieren wir die Meinung und Grenzen anderer
- klären wir Meinungsverschiedenheiten offen und ehrlich
- werden Wünsche und Bedürfnisse gesammelt und nach gemeinsamen Lösungen gesucht
- werden Lösungen bewertet und ausgehandelt, sowie Zielvereinbarungen getroffen
- werden Regeln festgelegt

(Vgl.: <https://www.pro-kita.com/kitaleitung/konflikte/konflikte-loesen/>; 30.05.23;
<https://www.pro-kita.com/kitaleitung/mitarbeiterfuhrung/streit-im-team/>; 30.05.23;
<https://www.pro-kita.com/kitaleitung/konflikte/setzen-sie-grenzen-in-schwierigen-gespraechen-kompetent-und-klar/>; 30.05.2

5.5 Buskinder und deren Betreuung bzw. Überprüfung

In unserer Einrichtung besteht die Möglichkeit, dass Kinder ab drei Jahren mit dem Schulbus zur Kita fahren können.

Die gemeindlichen Ortsteile werden an allen Schultagen von einem Busunternehmen angefahren, um die Schulkinder nach Dietfurt zu transportieren.

Nach Absprache und Erlaubnis des Busunternehmens und der der Stadt Dietfurt können auch die Kindergartenkinder ab 3 Jahren mit besagten Bussen mitfahren.

Das bedeutet, dass der Bus nicht extra für die Kindergartenkinder beauftragt wurde, sondern dass die Mitfahrt auf der Schulbuslinie ermöglicht wurde.

Zuerst wird die Grund- und Mittelschule angefahren. Die Kindergartenkinder bleiben sitzen und werden anschließend zur Kita gebracht. In einem Schulbus fahren die Kindergartenkinder noch eine Schulbustour mit, bevor sie danach in unsere Einrichtung gefahren werden.

5.5.1 Buseinstieg im Heimatort des Kindes

An der Bushaltestelle sind die Eltern verantwortlich, dass ihr Kind sicher und gut in den Schulbus einsteigt.

Der Busfahrer ist Ansprechpartner für die Eltern, falls diese das Gefühl haben, ihr Kind hat Schwierigkeiten einen geeigneten Sitzplatz zu finden.

5.5.2 Busfahrt zum Kindergarten

Die Fahrt zur Schule bzw. danach zum Kindergarten läuft immer über die gleiche Strecke. Die Buslinie ist vorgeschrieben, außer es gibt Umleitungen. Während der Busfahrt sind in jedem Bus ausgebildete Schülerlotsen aus den oberen Klassen (also keine Erwachsenen) anwesend. Die Kinder können sich bei Schwierigkeiten oder Notlagen an diese wenden. An der Haltestelle Grund- und Mittelschule steigen die Schülerlotsen aus.

Beim Busausstieg der Schüler an der Schule bleiben die Kindergartenkinder sitzen.

5.5.3 Busausstieg und Übergabe an das Kita-Personal

Bei Ankunft an der Kita fährt der Bus bis zur Eingangstüre. Dort wartet eine Person vom pädagogischen Personal, um die Kinder in Empfang zu nehmen.

Die Kinder stellen sich vor dem Eingang auf, während der Busfahrer durch den Bus geht und kontrolliert, ob alle Kinder ausgestiegen sind. Falls dies nicht möglich ist, geht die pädagogische Fachkraft durch den Bus, um nachzusehen.

Danach gehen die Kinder zusammen mit der päd. Fachkraft direkt ins Haus und werden in die jeweiligen Gruppen gebracht und dort dem Personal übergeben.

5.5.4 Anwesenheitskontrolle

In den Gruppen angekommen, was je nach Bustour an verschiedenen Zeiten geschieht, muss vom Personal die Anwesenheit bzw. Nichtanwesenheit dokumentiert werden. (siehe 5.6)

Die verschiedenen Ankommens-Zeiten sind in den Gruppen bekannt.

5.5.5 Verantwortung der Eltern

Die Verantwortlichkeit beim Bustransfer verbleibt alleinig bei den Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten.

Wir von Seiten der Einrichtung, des Trägers und des Busunternehmens plädieren eindringlich darauf, dass sich die Eltern sehr gut überlegen, ob ihr Kind mit dem Bus fahren kann oder soll.

Vor allem, ob ihr Kind den Anforderungen einer selbstständigen Busfahrt in den Kindergarten gewachsen ist.

Es können keinerlei Haftungsansprüche gegen die Stadt Dietfurt a.d.Altmühl als Träger der Einrichtung oder deren Beauftragte bei evtl. Unfällen oder Vorkommnissen auf dem Weg von und zur Kindertagestätte geltend gemacht werden.

Dies unterschreiben die Eltern im Betreuungsvertrag.

5.6 Verpflichtung zur Anwesenheitskontrolle (BayKiBiG)

5.6.1 Aufsichtspflicht (§832 BGB)

Mit Abschluss des Betreuungsvertrages übernimmt der Träger und zugleich die Einrichtung die Verpflichtung grundsätzlich auf das Wohlergehen und die Sicherheit des Kindes zu achten.

Dies beginnt bei der Übergabe, bzw. Annahme des Kindes durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten oder anderen beauftragten Überbringern, sowie ab dem Ausstieg aus dem Bus.

5.6.2 Organisatorische Pflichten

Bei der Bringzeit muss jederzeit eine Ansprechperson für die Übergabe des Kindes vor Ort sein. Dies gilt bei der Übergabe durch Eltern, sowie bei der Busbringung durch den Schulbus.

Der Schulbus hält direkt an der Eingangstüre der Kita. Dort steht zur Ankunftszeit ein Erwachsener der Einrichtung, nimmt die Kinder in Empfang und begleitet sie in ihre jeweiligen Gruppen.

5.6.3 Verkehrssicherungspflicht

Unsere Einrichtung überprüft und hinterfragt in regelmäßigen Abständen die Sicherheit der Aufsicht in Bezug auf Gefahren bei der Bringung der Kinder.

Die Parkplatzsituation und der Weg von dort in den Kindergarten, die Geschwindigkeitsbeschränkung haben oberste Priorität, damit Unfälle vermieden werden.

An der Busausstiegsstelle fahren keine Autos und Personal steht direkt an der Bustür.

5.6.4 Anwesenheitsliste (Care App)

Es besteht für alle Gruppen die Pflicht eine Anwesenheitsliste zu führen. Eine tägliche Anwesenheitsliste ist zwingend erforderlich.

Sobald der Dienst beginnt, wird das Tablett eingeschaltet, um bereits zu überprüfen, ob eventuelle Nachrichten für den Tag vorhanden sind.

Sobald die Kinder gebracht werden, oder mit dem Bus kommen, werden diese als „anwesend“ gekennzeichnet.

Dieser Vorgang ist sehr wichtig, um unentschuldigte Kinder, oder im schlimmsten Fall abhanden gekommene Kinder zu registrieren. Siehe auch Punkt 5.6.5

5.6.4.1 Anwesende Kinder

Die Kinder, die als anwesend gekennzeichnet sind, sind registriert und verbringen laut ihres Buchungsplans die Zeit in der Einrichtung.

Somit obliegt die Verantwortung dem pädagogischen Personal.

5.6.4.2 Entschuldigte Kinder

Kinder, die über Care App von den berechtigten Nutzern (Erziehungsberechtigten) entschuldigt werden, sind so in der Anwesenheitsliste gekennzeichnet.

Somit entfällt die Aufsichtspflicht an diesem Tag.

5.6.4.3 Abgeholt Kinder

Sobald die gebuchte Zeit in unserer Einrichtung endet, oder ein Kind früher abgeholt wird, muss dieser Vorgang in der Care App angegeben werden.

Auch hiermit entfällt die Aufsichtspflicht für das Kind.

5.6.5 Pflichten bei unentschuldigten Kindern

Der Verbleib von Kindern, die unentschuldigt fehlen, muss unbedingt und ohne Ausnahmen aufgeklärt werden.

5.6.5.1 Anwesenheitsliste

Durch die Bearbeitung der Care App in jeder Gruppe ist gewährleistet, dass unentschuldigte Kinder schnellstmöglich registriert werden.

5.6.5.2 Kontaktaufnahme bei Nicht-Entschuldigung

Die Kontaktaufnahme bei unentschuldigten Kindern muss zeitnah geschehen.

Bei Kindern, die durch Erwachsene in die Einrichtung gebracht werden, geschieht dies bis spätestens 8.30 Uhr zum Ende der Bringzeit.

Bei Buskindern muss die Rückverfolgung eher geschehen, d.h. wenn der betreffende Bus die Kinder gebracht hat und ein Kind unentschuldigt fehlt.

Das päd. Personal kontaktiert die Eltern über die Care App. Falls die Eltern nicht reagieren, wird zeitnah bei den entsprechenden Telefonnummern angerufen und sich nach dem unentschuldigten Kind erkundigt.

Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen oder anderen Auffälligkeiten führen wir eine gründliche Gefährdungseinschätzung durch und leiten gegebenenfalls das weitere Vorgehen gemäß Schutzkonzept ein (§8a SGB VIII)

5.6.5.3 Dokumentation des Kontaktversuchs

Wurde ein Erziehungsberechtigter erreicht und bestätigt, dass das Kind zu Hause ist und dort betreut wird, muss der Elternteil das Kind in der Care App als entschuldigt eintragen. Sollte niemand erreicht werden, muss dies auch dokumentiert werden und weitere folgende Schritte eingeleitet werden.

5.6.5.4 Maßnahme bei Nicht-Erreichbarkeit

Bei Nichterreichbarkeit eines Erziehungsberechtigten des unentschuldigten Kindes ist es unbedingt erforderlich weitere Notfallnummern oder Adressen zu kontaktieren, um abzuklären, ob ein Gefährdungsfall vorliegen könnte.

In diesem Fall kommen Großeltern, Verwandte, Nachbarn oder Freunde in Betracht. Ansonsten bleibt nur die Möglichkeit die Polizei einzuschalten, um den Verbleib des Kindes zu klären.

Dies ist unbedingt zu dokumentieren und muss der Leitung und dem Träger übermittelt werden.

5.6.5.5 Ende der Nachverfolgung

Die Nachverfolgung bei unentschuldigten Kindern endet, wenn bestätigt ist, dass das Kind wohlauf und in Händen von Erziehungsberechtigten ist. Auch dies ist zu dokumentieren.

5.6.5.6. Maßnahmen zur Vermeidung von unentschuldigten Kindern

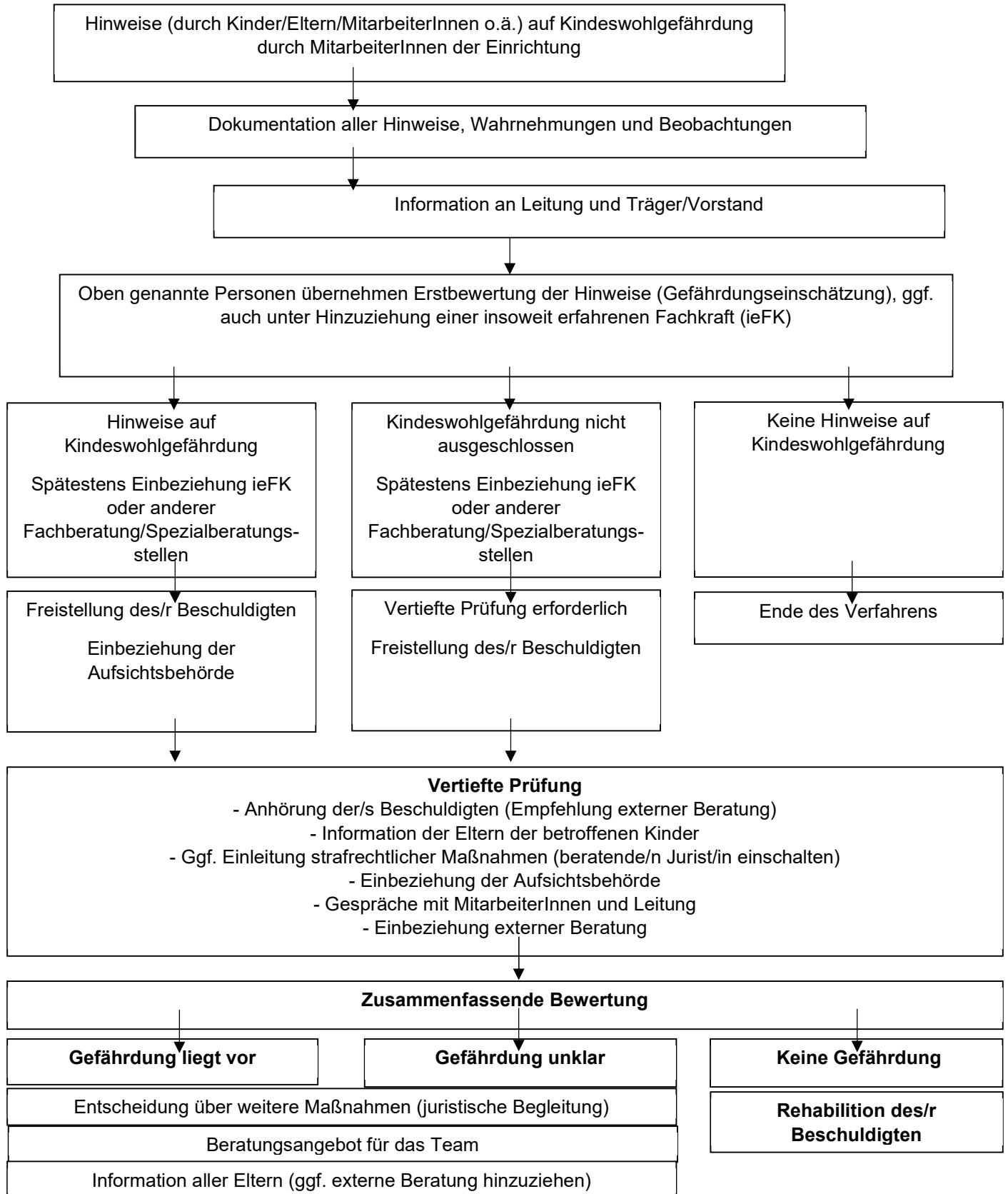
Zum einen ist es wichtig, beharrlich bei den Eltern bei Nichtentschuldigung anzurufen, um die Erziehungsberechtigten zu trainieren und ihnen die Wichtigkeit ihrer Aufgabe zu vermitteln.

Zum anderen weisen wir die Sorgeberechtigten regelmäßig darauf hin, ihr Kind in jedem Fall zu entschuldigen, um die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten. Diese Verpflichtung ist Teil des Betreuungsvertrages.

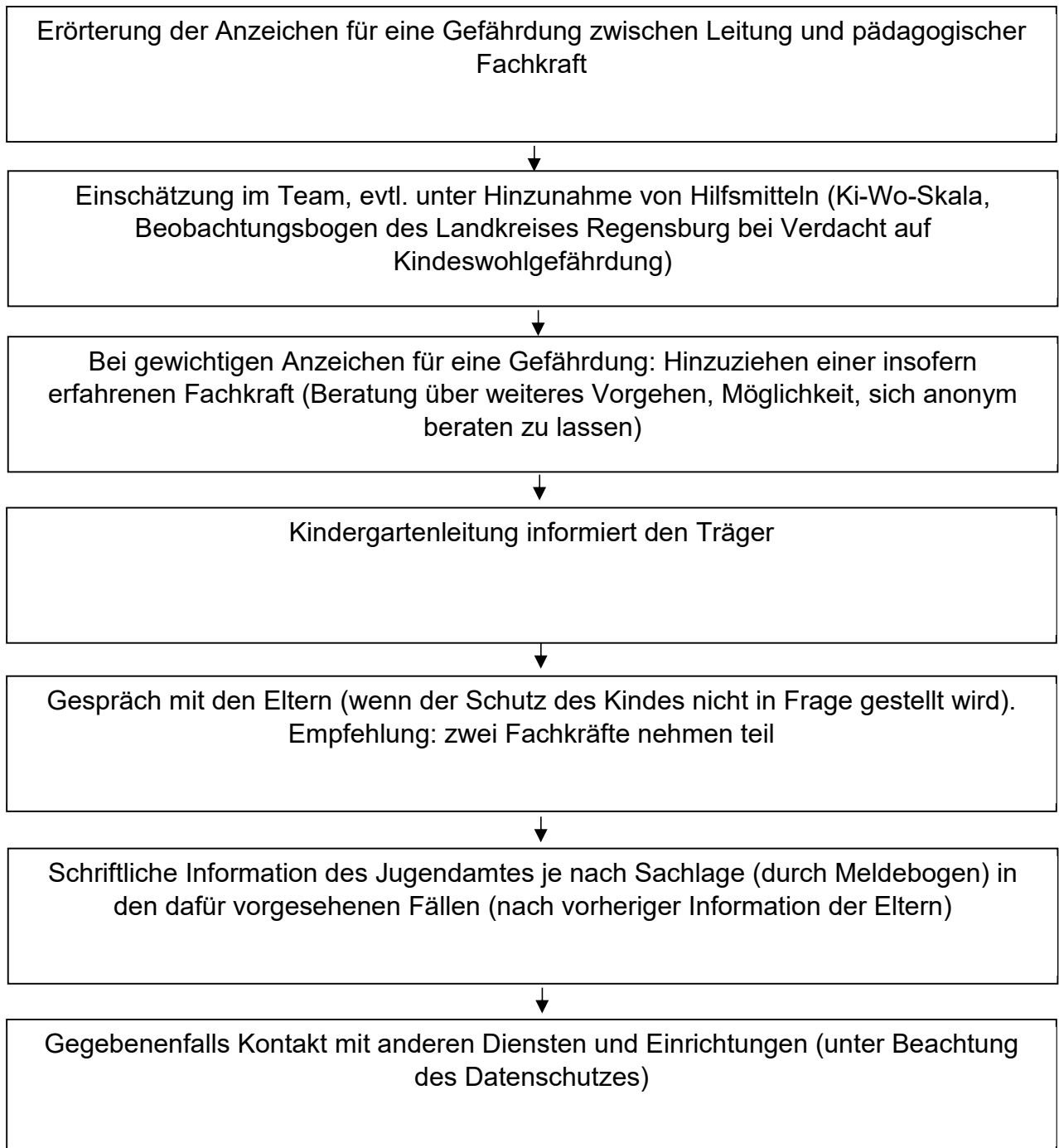
6. Intervention

6.1 Interne oder externe Gefährdung

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/MitarbeiterInnen in der Einrichtung



Handlungsschema bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung



6.2 Aufarbeitung und Rehabilitation

6.2.1 Aufarbeitung des Vorfalls

Nach einer Kindeswohlgefährdung ist die institutionelle Aufarbeitung zentral

- Reflexionsgespräch im Team: Was ist geschehen? Wo lagen Schwachstellen? Wie können wir künftig besser schützen?

- Supervision oder Fachberatung zur emotionalen Entlastung des Teams.
- Überarbeitung von Schutz- und Kommunikationsstrukturen (z. B. Nähe-Distanz-Regeln, Meldewege, Dokumentationspflichten).
- Begleitung der betroffenen Kinder mit Sicherheit, Kontinuität und ggf. therapeutischer Unterstützung.
- Einbindung der Eltern in einen vertrauensvollen, lösungsorientierten Prozess.

Die Aufarbeitung einer Kindeswohlgefährdung soll

- das betroffene Kind schützen und stabilisieren,
- das Team stärken und sensibilisieren,
- und die Einrichtung weiterentwickeln,
- damit Vertrauen, Transparenz und Kinderschutz nachhaltig gewährleistet bleiben.

6.2.2 Umgang mit fälschlich in Verdacht geratenen Mitarbeitern

Wenn ein Mitarbeiter fälschlicherweise verdächtigt wurde, gehen wir mit ihm respektvoll um. Wir ermöglichen ihm Zugang zur Beratung und lassen ihm von der Leitung und dem Träger Unterstützung zukommen. Wir geben ihm die Möglichkeit zu einer Stellungnahme und führen zum Abschluss ein klärendes Gespräch. Der Nachweis der Entlastung wird schriftlich dokumentiert und in der Personalakte vermerkt, dass keine Fehlverhalten festgestellt wurde. Die Wiedereingliederung in den Arbeitsalltag erfolgt behutsam. Nach dem Abschluss des Verfahrens werden je nach Situation, das Team in einem kontrollierten Rahmen informiert. Die Ziele sind, dass Wiederherstellung von Vertrauen, die Stärkung der Teamkultur, die Reflexion über Kommunikation, Prävention und Schutzkonzepte. Wenn Eltern informiert wurden oder Gerüchte entstanden sind, erfolgt eine faktenbasierte, sachliche Information durch die Leitung oder den Träger, um Vertrauen und Transparenz wiederherzustellen.

(Vgl.: <https://www.sos-kinderdorf.de/service/download/Schutzkonzept%20Kita?id=197746>,
(20.10.2025))

7. Anlaufstellen, Ansprechpartner und Vernetzungen

Landratsamt Neumarkt

Kreisjugendamt Neumarkt

Frau Theresa Maget; 09181 470-1159

Herr Dennis Schlötterer; 09181 470-1347

Herr Andre Schilay; +49 9181 470-161

Frau Ute Beer; +49 9181 470-168

Nürnbergger Straße 1, 92318 Neumarkt

Koki-Netzwerk frühe Kindheit

Landratsamt Neumarkt

Nürnberger Str. 1

92381 Neumarkt

09151 470-1111

koki@landkreis-neumarkt.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Erziehungs- und Familienberatung

Ringstraße 59

92318 Neumarkt

+49 9181 2974-0

+49 9181 2974-29

erziehungsberatung@caritas-neumarkt.de

<http://www.erziehungsberatung-neumarkt.de>

Ehe- Familien- Lebensberatung

Adresse: Mühlstraße 3, 92318 Neumarkt, + 49 9181 6117

Adressen für ortsnahem Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch

Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de

Das Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch

+49 8002255530

Internet: <https://nina-info.de/hilfetelefon.html>

Kinder- und Jugendtelefon

+49 8001110333

Elterntelefon

+49 8001110550

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch

+49 800 1110111

8. Regelmäßige Überprüfungen und Weiterentwicklung

Um das Schutzkonzept umsetzen zu können, muss eine ständige Überprüfung sowie eine Weiterentwicklung in der Einrichtung stattfinden. Dazu bieten sich folgende Möglichkeiten an:

Kollegiale Beratung

Hier ergeben sich die Möglichkeiten des Einzelgesprächs mit einzelnen KollegInnen sowie auch das Teamgespräch in einer größeren Gruppe. Besonders wichtig ist es, den betroffenen Kollegen oder die Kollegin nicht anzugreifen und bei einer gewaltfreien Kommunikation zu bleiben. Doch das Fehlverhalten sollte dennoch klar benannt werden. Nun stellt sich die Frage, wie man solche Situationen künftig vermeiden bzw. anders handhaben kann. Dabei sollte stets sachlich diskutiert werden. Wichtig ist es außerdem gemeinsam Lösungen zu suchen und diese umzusetzen, natürlich müssen diese Lösungen regelmäßig überprüft und hinterfragt werden.

Auch im Gesamtteam kann diese Art der Aufarbeitung stattfinden, möglicherweise finden sich hier mehr Ideen und Lösungsvorschläge wie in einem Einzelgespräch.

Gespräch mit der Leitung

Sollte das Einzelgespräch nicht ausreichen oder das Fehlverhalten nicht beendet sein, muss in jedem Fall die Leitung mit einbezogen werden. Die Leitung muss reagieren und für ihre Mitarbeiter Fürsorge tragen, sie muss bei Bedarf die Eltern informieren oder weitere Schritte einleiten, wie zum Beispiel Mitarbeitergespräche, Teamgespräche, Angebote fachlicher Unterstützung oder arbeitsrechtliche Maßnahmen. Wichtig ist es außerdem, den Träger der Einrichtung sowie weitere Institutionen zu informieren.

Eine regelmäßige Überprüfung ist stets notwendig.

Gespräch mit den Eltern

Sollte der Schutz des Kindes durch einen Mitarbeiter in irgendeiner Weise verletzt worden sein, ist es zwingend notwendig die Eltern und den Träger zeitnah zu informieren. Die Leitung moderiert das Gespräch sachlich und konkret und die Ergebnisse werden zusammengefasst, die Kita übernimmt hierbei die Verantwortung für das Fehlverhalten und spricht über weitere Vorgehensweisen mit den Eltern. Unbedingt zu beachten ist bei den Gesprächen, dass die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Kinder, Eltern und Fachkräfte nicht verletzt werden.

Um zu überprüfen, ob das Vertrauen zwischen Kita und Eltern wiederhergestellt wurde, sollte ein erneutes Elterngespräch stattfinden.

Externe Unterstützung

Sollten die getroffenen Maßnahmen in der Kita nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit sich externe Unterstützung, beispielsweise durch das Jugendamt Neumarkt, Koki oder Supervisionen sowie Coachingangebote, zu holen.

Der Träger muss natürlich unbedingt informiert werden.

9. Materialien und Vorlagen

Checkliste Vorstellungsgespräch

Name des/der Bewerber/in: _____

Erzieherin Kinderpflegerin

Datum des Vorstellungsgesprächs: _____

Mitanwesende Teammitglieder: _____

Erkenntnisse über BEP, vom Kind, Ziele, Bildungsbereiche, Partizipation, Individualität:

trifft zu teilweise eher nicht gar nicht

Umgang mit Eltern entspricht unserem Selbstverständnis:

trifft zu teilweise eher nicht gar nicht

Einstellungen zur Teamarbeit, Bereitschaft zur Zusammenarbeit, Konfliktlösefähigkeit

trifft zu teilweise eher nicht gar nicht

Ist sich der Wichtigkeit des Schutzauftrages in der päd. Arbeit bewusst, Übereinstimmung mit unserem Verhaltenskodex:

trifft zu teilweise eher nicht gar nicht

Sonstige Informationen:

Dokumentation nach Wahrnehmung einer Gefährdung

Name und Alter des Kindes: _____

Name und Anschrift der Eltern/Sorgeberichtigte: _____

Teilnehmer/innen: _____ Datum: _____

Welche Gefährdung liegt vor und was wurde genau beobachtet?

Einschätzung der Beobachtung:

Nächste geplante Schritte:

Werden externe Hilfen beansprucht? Ja Nein

Ort, Datum:

Unterschrift:

Folgegespräch nach Wahrnehmung einer Gefährdung mit den Eltern

Angaben zum Kind:

Verlaufsprotokoll – Maßnahmen und Wirkung:

Wurden getroffene Vereinbarungen eingehalten?

Ergebnis und Festlegung der weiteren Schritte:

Teilnehmer: _____

Datum:
Teilnehmer:

Unterschrift der

Handreichung für Mitarbeitergespräche

1. Der Rückblick

Arbeitsaufgaben

- Für welche Arbeitsaufgaben waren Sie verantwortlich?
- Was waren ihre Schwerpunkte?
- Was waren die Erfolge, worauf sind sie stolz?
- Was waren bis jetzt meine größten Herausforderungen?

Arbeitsumfeld:

- Wie geht es Ihnen mit den Kindern die Ihnen anvertraut sind?
- Wie erleben Sie für sich den Umgang mit Konflikten?
- Wie gehen Sie mit Konflikten um?
- Wie konnten Sie den Verhaltenskodex umsetzen?

2. Die eigene Entwicklung

- Was gefällt mir an meiner Arbeit?
- Was gefällt mir nicht an meiner Arbeit?
- Was sind meine persönlichen und fachlichen Stärken?
- Wie möchte ich an mir arbeiten?

3. Das Team

- Wie erlebe ich die Zusammenarbeit im Team?
- Wie ist die Zusammenarbeit mit der Leitung?

4. Der Ausblick

- Welche Ziele setze ich mir?
- Welche Maßnahmen sind für die Erreichung der Ziele notwendig?
- Brauche ich Unterstützung?

Schriftliche Mitteilung an das Jugendamt

Name und Anschrift des Kindes:

Name, Anschrift und Telefonkontakt der Sorgeberechtigten:

Beobachtete Gefährdungssituation:

Abschätzung des Gefährdungsrisikos:

Bereits getroffene und weitere Maßnahmen:

Beteiligte Fachkräfte sowie weitere Beteiligte

Datum:

Unterschrift Leitung:

Unterschrift Träger:

10. Selbstverpflichtung

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Missbrauch zu schützen. Dabei achte ich auf Zeichen der Vernachlässigung.
2. Individuelle Grenzen, das eigene Schamgefühl und die Intimsphäre der einzelnen Kinder nehme ich wahr und ernst.
3. Ich unterstütze die Kinder in ihrer Entfaltung zur Selbstbestimmtheit und in ihrem Selbstbewusstsein, dazu gehören auch der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
4. Ich nutze gewaltfreie Kommunikation und verzichte auf diskriminierende, rassistische oder sexistische Aussagen.
5. Im Team versuche ich Probleme und Fragen anzusprechen und versuche dabei stets wertschätzend und respektvoll zu sein.
6. Ich achte auf eigene Anzeichen von Stress und meine eigenen Grenzen. Hierbei spielt die Selbstreflexion eine wichtige Rolle.
7. Ich trage meinen Teil zu einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre bei.
8. Hinweise oder Beschwerden anderer nehme ich stets ernst.

Datum, Unterschrift

11. Schluss

Herausgeber: Städtische Kindertagesstätten der Stadt Dietfurt an der Altmühl

Unterschrift Träger:

Unterschrift Leitung (Dietfurt):

Unterschrift Leitung (Töging):

Auflage 3

Datum: 27.03.2026